

B e s c h l u s s a n t r a g der FPÖ-Gemeinderatsabgeordneten Dominik Nepp, Mag. Günter Kasal, Michael Niegl, Mag. (FH) Alexander Pawkowicz, Lisa Ullmann, Dr. Alfred Wansch betreffend Maßnahmen gegen aufgeblähte Personalapparate im gemeinnützigen Wohnbau, eingebracht in der Gemeinderatssitzung am 28. 01.2016 zu Post 68

Viele gemeinnützige Wohnbauträger verfügen über aufgeblähte Personalapparate. Diese kosten Geld, das nicht in die Bauleistung fließt, sondern hinsichtlich des Zweckes von Wohnbaugenossenschaften verloren geht. Die in § 23 Abs. 1 WGG definierten Vorgaben „Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit“ in der inneren Betriebsführung müssen tatsächlich gewährleistet werden.

Von der Wohnbauförderung ausgeschlossen sein müssen Bauträger, die diese Kriterien nicht erfüllen. Wobei zusätzlich gesonderte und objektivierbare Maßgaben sowie numerische Parameter für gemeinnützige Bauträger im WWFSG definiert werden sollen, deren Erfüllung und dauerhafte Einhaltung Voraussetzung für den Erhalt von Fördermitteln ist. Als Vergleichsbasis dafür sollen die Kennzahlen der fünf effizientesten Gemeinnützigen Wiens herangezogen werden.

Gemeinnützige Bauträger, die Kredite an Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder vergeben, sollen für zwei Jahre von der Teilnahme an Bauträgerwettbewerben ausgeschlossen werden, ebenso wie vom Erhalt von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten seitens des wohnfonds_wien. Ebenso falls die im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz definierten Einkommensgrenzen überschritten werden.

Die gefertigten Gemeinderäte stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Wien nachfolgenden

B e s c h l u s s a n t r a g:

Der amtsführende Stadtrat der Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung wird aufgefordert, das Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz (WWFSG) dahingehend zu erweitern, dass gemeinnützige Bauträger im WWFSG definierte Wirtschaftlichkeitskriterien zu erfüllen haben, um Mittel aus der Wohnbauförderung zu erhalten. Diese Kennziffern orientieren sich an den fünf effizientesten Gemeinnützigen Wiens. Die Einhaltung dieser Parameter kontrolliert die MA 50.

Gleichzeitig werden gemeinnützige Bauträger für zwei Jahre von der Teilnahme an Bauträgerwettbewerben und den Erhalt von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten seitens des wohnfonds_wien ausgeschlossen, wenn die im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz definierten Einkommensgrenzen überschritten werden bzw. seitens des Unternehmens oder einer gewerblichen Tochter Kredite an Vorstand und Geschäftsführung ausgeschüttet werden.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.

[Handwritten signatures and initials]

MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN
abgelehnt
Eing.: 28. JAN. 2016
PGL-00275-2016/0001-KFP/GAF
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat